



Sicherheitsempfehlung Nr. 133

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	08.05.2018
Registernummer Schlussbericht	2014030301
Sicherheitsdefizit	<p>Am 3. März 2014 entgleiste um 13:50 Uhr die vorderste Achse einer geschleppten Lokomotive Bm 6/6 kurz nach der Haltestelle Neyruz. Die Untersuchung zeigte, dass die Achse bereits mehr als 5 km vor der Entgleisung gebrochen war.</p> <p>Die Entgleisung der vordersten Achse der Lokomotive Bm 6/6 ist auf einen Achsbruch aufgrund einer Rissinitiierung durch Korrosion zurückzuführen. Als systemische Ursache für den Achsbruch wurde die wesentliche Überschreitung der Revisionsfristvorgaben für die Ultraschallprüfung der Achsen ermittelt.</p> <p>Die Lokomotive Bm 6/6 Nr. 18509 wurde mehrere Jahre abgestellt und ohne Zustandsüberprüfung der Achswellen wieder in Betrieb genommen. Nach längeren Stillstandzeiten können Korrosionsschäden an den Achswellen auftreten, die zu Rissen und damit zu einer Schwächung der Festigkeit führen können. Ohne die erforderliche Ultraschallprüfung werden diese nicht identifiziert. Es ist nicht bekannt, wie viele Achsen sich in ähnlichem Zustand befinden.</p>
Sicherheitsempfehlung	<p>Das BAV sollte dafür sorgen, dass alle typengleichen Achsen, wie diejenige der Bm 6/6, einer kompletten zerstörungsfreien Prüfung zu unterziehen sind.</p>
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	<p>Umgesetzt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 forderte das BAV alle Fahrzeughalter, die Lokomotiven des Typs Bm 4/4 und Bm 6/6 in ihrem Bestand haben auf, sicherzustellen, dass regelmässig eine zerstörungsfreie Rissprüfung gemäss den in den Wartungsanweisungen der Fahrzeuge festgelegten Intervallen durchgeführt wird. Wenn der Nachweis dieser wiederkehrenden Prüfungen nicht erbracht werden kann, muss so bald wie möglich eine neue Prüfung durchgeführt werden. Zudem muss vor der Wiederinbetriebnahme einer Lokomotive, die für längere Zeit abgestellt oder ausser Betrieb war, eine zerstörungsfreie Prüfung der Achsen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu dokumentieren. Die Halter hatten bis zum 31. Januar 2019 Zeit, das BAV über die getroffenen Massnahmen zu informieren.</p>
Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung	<u>Schlussbericht</u>